

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 7.

Marienwerder, den 16. Februar

1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung, betreffend

Signale für Hochwasser und Eisgang bei Penjau,
Schwetz und Kurzebrack.

Auf dem Deiche der Thorner Niederung gegen-
über dem Orte Penjau, sowie auf dem Thurme der
Schloßruine bei Schwetz und auf dem Hafendeiche in
Kurzebrack sind Hochwasser-Signale errichtet worden.
Die Signale bestehen aus drei Kugeln und drei Kegeln,
die an einer etwa 20 m über der Deichkrone bzw.
10 m über der oberen Plattform des Thurmes be-
findlichen Maa gehißt werden können.

Die Kugeln werden verwendet bei Eintritt von
Hochwasser, und zwar bedeutet eine Kugel, daß in
Schwalowice bzw. Zawichost (unterhalb der Einmündung
der San in die Weichsel) ein erhebliches Steigen des
Wassers eingetreten ist; zwei Kugeln geben dasselbe
für Warschau an und drei dasselbe für Thorn an.
Die Kugeln werden fortgenommen, sobald bei der Hoch-
wasserwelle das Wasser bei Penjau bzw. Schwetz bzw.
Kurzebrack seinen höchsten Stand erreicht hat.

Die Kegel geben an, daß Eisgang eingetreten
ist, und zwar ein Kegel, daß dies in Schwalowice
(Zawichost), zwei Kegel, daß dies in Warschau und
drei Kegel, daß dies in Thorn oder weiter unterhalb
erfolgt ist.

Sobald der Eisgang Penjau bzw. Schwetz bzw.
Kurzebrack erreicht hat, werden die Kegel an den frag-
lichen Stationen fortgenommen.

Genauere Angaben über Wasser- und Eisverhält-
nisse werden an der gegenüber Penjau liegenden Wacht-
bude des Deichverbandes der Thorner Niederung, an
dem Hause des Schleusenwärters zu Bederstz und an
dem auf dem Hafendeiche befindlichen Pegelhause zu
Kurzebrack zum öffentlichen Aushang gebracht werden.

Danzig, den 4. Februar 1898.

Der Chef der Weichselstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident.
Staatsminister.
v. Gofler.

2) Unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatts-
Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Antrag

Ausgegeben in Marienwerder am 17. Februar 1898.

des Königlichen Landraths zu Strasburg Westpr. die
neu erbauten Kreis-Chauffeen:

1. von Raynowo über Sumowo und Abl. Sofno
zum Grenzhügel Nr. 2 des Staatsforstreviers
Wilhelmsberg und
2. von Gut Mlewsk über Slupp und Bolleschin
bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung
auf Mroczno

von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind,
auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni
1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 25. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Genrich in Plietnik zum Standes-
beamten für den Standesamtsbezirk Plietnik,
Kreises Dt. Krone, an Stelle des Mühlenbesizers
Knopp in Plietnik und
2. des Bauerhofbesizers Wilhelm Schülke in
Plietnik zum 1. Stellvertreter des Standes-
beamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle
des zum Standesbeamten ernannten Lehrers
Genrich in Plietnik zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Februar 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und
jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung
hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung
vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) ver-
öffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von
Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien
wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.
Berlin, den 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Kranken Kassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A 1b folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzufetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.
Berlin, den 26. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

gez. Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 9. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Schmiedemeister Johann Chmara in Skarpi, Kreis Flatow, hat am 2. Dezember v. Js. den Schüler Lucian Buda mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Gemeindefsee gerettet. Dieses bringe ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ich dem Chmara für seine That eine Prämie von 30 Mk. gezahlt habe.

Marienwerder, den 8. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Urkunde,**

betreffend die Neubegrenzung der evangelischen Kirchengemeinden in Thorn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Aus der St. Georgen Kirchengemeinde in Thorn werden

die Evangelischen in der Bromberger- der Fischerei-Vorstadt und dem angrenzenden Theil der Kulmer Vorstadt von Thorn bis nördlich zur Kirchhofstraße einschließlich beider Seiten derselben, sowie die Evangelischen in den Ortschaften Neu Weißhof, Dkraczyn und Smolnik, Kreis Thorn,

in die Altstadtische Kirchengemeinde in Thorn und die Evangelischen in der Jakobs-Vorstadt von Thorn, soweit sie nicht bereits zur Neustädtischen Kirchengemeinde in Thorn gehören,

in die letztere umgepfarrt.
§ 2. Aus der Altstadtischen Kirchengemeinde in Thorn werden

die Evangelischen in der Ortschaft Korzenieckstämppe, Kreis Thorn, in die Kirchengemeinde Gurske und

die Evangelischen in der Ortschaft Kleefelde, Kreis Thorn,

in die Kirchengemeinde Gremboczyn umgepfarrt.

§ 3. Aus der Neustädtischen Kirchengemeinde in Thorn werden

die Evangelischen in der Ortschaft Rubinkowo, Kreis Thorn,

in die St. Georgen Kirchengemeinde daselbst umgepfarrt.

§ 4. Bis zur einheitlichen Regelung des Begräbnißwesens in Thorn haben diejenigen nach §§ 1 bis 3 umgepfarrten Evangelischen, welche Erbegräbniß oder reservirte Grabstellen in ihrer bisherigen Gemeinde hatten, bei Beerdigungen, welche auf denselben stattfinden, sächliche Gebühren nur an die bisher zuständige und persönliche Gebühren nur an diejenige der beiden Gemeinden zu zahlen, deren Geistlichen die Beerdigung vollzieht.

§ 5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Februar 1898 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 20. Januar 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Lewald.

8) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Januar 1898 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 77 Pf.

b. " " Heu 2 " 52 "

c. " " Stroh 2 " 52 "

Danzig, den 8. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Gemeinde Schönhorst beabsichtigt den öffentlichen Weg von Schönhorst nach Pegnik, welcher durch den Bahnhof Zempelburg unterbrochen wird und deshalb seinen Zweck nicht mehr erfüllt, einzuziehen. Widersprüche hiergegen sind innerhalb 3 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen.

Zahn, den 8. Februar 1898.

Der Amtsvorsteher.

10) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Stephan Alfred Smith, ohne Beruf, geboren am 22. August 1861 zu Zions, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika, ortsangehörig eben

dasselbst, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1896), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Schleswig, vom 24. Oktober 1897.

2. Anton Urban, Schuhmacher, geboren am 17. April 1860 zu Birkenhammer, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen einfachen und schweren Diebstahls im Rückfalle, Unterschlagung (8 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Mai 1890), vom königlich bayerischen Bezirksamt Kulmbach, vom 16. Dezember 1897.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Florian Jakel, Schmiedegehülfe, geboren am 28. Juli 1860 zu Reindorf, Bezirk Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Sörgsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 28. Dezember 1897.
2. Antonio Meneghetti, Ziegelarbeiter, geboren am 3. März 1858 zu San Zenone, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Weilheim, vom 28. Dezember 1897.
3. Johanna Maria Albertine Petersen, Sängerin, geboren am 27. Mai 1875 zu Løstun, Dänemark, dänische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 11. Januar d. J.
4. Eduard Pierson, Kutscher, geboren am 19. November 1862 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Januar d. J.
5. Valentin Wiedrzyński, Arbeiter, geboren zu Warschau, Rußland, etwa 33 Jahre alt, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 5. Januar d. J.
6. Therese Fisch, geborene Stiegler, getrennt lebende Arbeitersehefrau, Kellnerin, geboren am 15. Oktober 1864 in Lausa, Bezirk Steyr, Oesterreich, ortsangehörig zu Reichraning, Bezirk Steyr, Oesterreich, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 23. Dezember 1897.

11) Personal-Chronik.

Die Wahl des Hotelbesizers August Küster zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Rosenberg ist bestätigt worden.

Befördert sind: der Stationsvorsteher II. Klasse Häuer von Dittelschön nach Thorn, der Güterexpedient Schlagowski von Thorn nach Gnesen.

Befördert wurden: der Steuer-Aufseher Brezell von Altmark nach Christburg und der Grenz-Aufseher Wittig von Mühle Gollub nach Cieszyn.

Zur Probefriedensleistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: der Magazin-Gehülfe der Kaiserlichen Werft Tillner von Danzig nach Mokrylas, der Militär-Invalide Flöter aus Rusdorf nach Jastrzembe und der Sergeant Schilling aus Stadtgebiet bei Danzig nach Romini.

Dem Predigtaunts-Kandidaten Ernst Bier in Kl. Rafel, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

12) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Mochrau, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Dr. Rappahn zu Graudenz zu melden.

Die 2. Lehrerstelle an der Schule zu Gr. Rohbau, Kreis Rosenberg, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patronat in Kl. Rohbau zu melden.

Die neu gegründete Lehrerstelle an der Stadt-Schule zu Waldenburg, Kreis Schlochau, soll besetzt werden.

Lehrerinnen evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 1. März d. Js. zu melden.

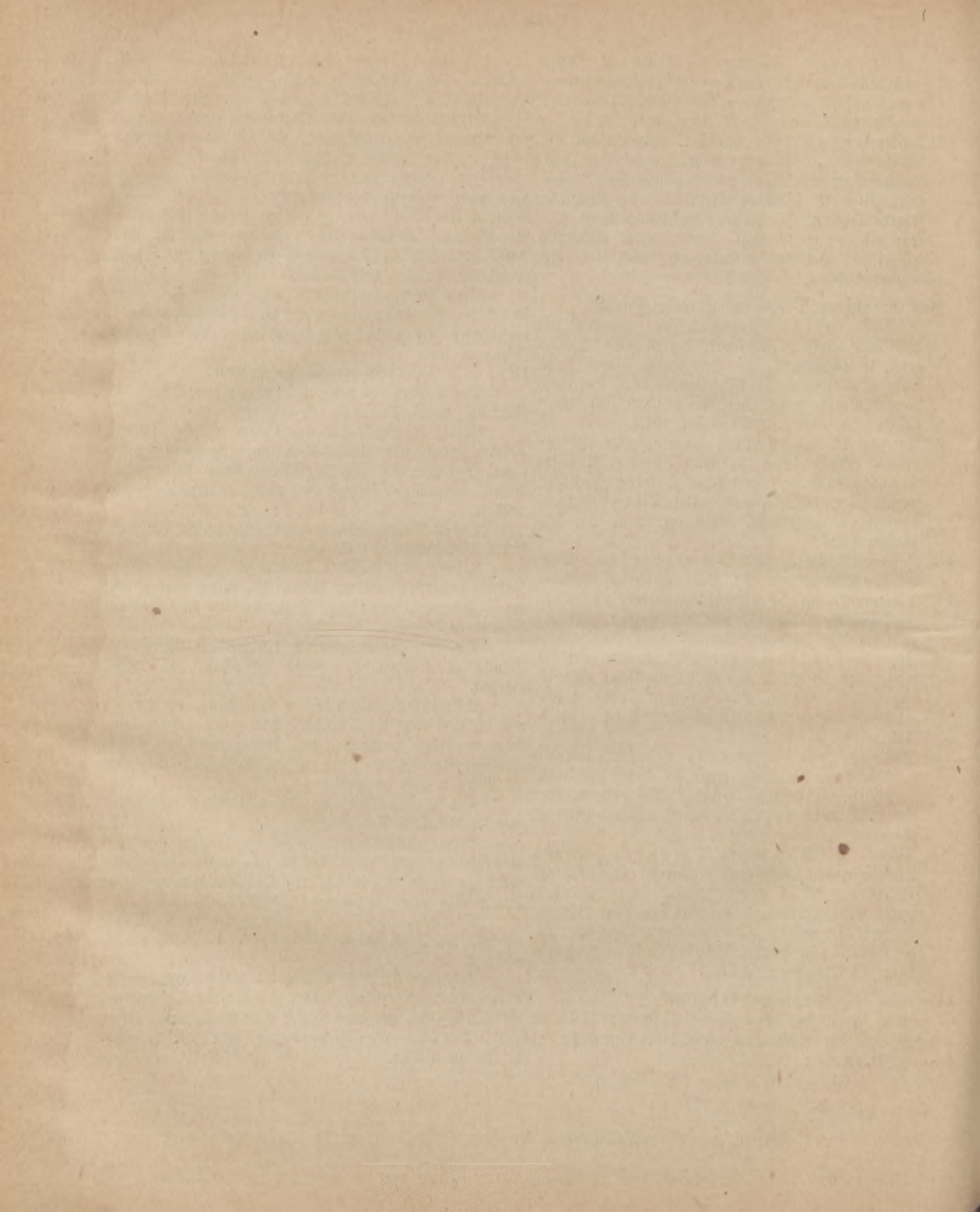
Die 1. Lehrerstelle zu Jeglia, Kreis Löbau, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Streibel zu Löbau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Buschwinkel, Kreis Schlochau, wird zum 1. März d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 28. Februar d. Js. zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.)



Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1897 — §. 756 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Oelmühlen wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Amtsstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Finanzminister.

Regulativ für Oelmühlen.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische, nach Nummer 9d a des Tarifs zollpflichtige Oelrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelrüchte bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebs. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 14 bis 18 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. In Betreff der Sicherheitsleistung gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen. Auch darf dieselbe von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Delfrüchten und von den hergestellten Delfabrikaten unentgeltlich Proben entnehmen.

Werden in einer und derselben Delmühle neben Delfrüchten der Tarifnummer 9da auch solche der Tarifnummer 9dß verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Kontrollmaßregeln vorbehalten.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute an Delfabrikaten Aufschluß geben; anderenfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbetreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen, sowie die im freien Verkehr bezogenen Delfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Delfrüchte, sowie auch sonstige Delfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebs-einstellung oder bei Aufgabe des Zollkontos, erteilt werden.

Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Delfrüchte der Tarifnummer 9da durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Delfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Delfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Delfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführten Delfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Delfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschuß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Delfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthast, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnoamenten und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Delfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9da des Zolltarifs bezeichneten Delfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktiv-

behörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 1000 Kilogramm und, wenn sich an Orten der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 5000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die zur Ausfuhr bestimmten, mit Del gefüllten Fässer zc. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewichte zu deklarieren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelde-Register ein, veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen und nimmt die weitere Abfertigung vor. Die Feststellung des Nettogewichts kann durch Abrechnung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehenen Tara oder durch probeweise Ermittlung, mit besonderer Genehmigung der Direktivbehörde auch durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttogewichts der Fässer zc. erfolgen. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters zc. ersetzt werden darf. Von einer Verschlussanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

§. 8.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Delfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fucherschen Delwaage festzustellen, welche das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden anzeigt. Bei einer Temperatur des abzufertigenden Oeles von 0 Grad muß das durch die Waage angezeigte spezifische Gewicht mindestens betragen für

rohes Rüßöl	37,5 Grad
raffiniertes Rüßöl	38 =
Erdnußöl	34 =
Dotteröl	33 =
Mohnöl	32 =
Sesamöl	32 =
Hanföl	30 =

Die Reduktion der bei höheren oder niedrigeren Temperaturen ermittelten Gradzahlen auf 0 Grad hat nach Maßgabe der auf den Delwagen selbst gegebenen Weisungen durch Abrechnung oder Hinzurechnung der Temperaturgrade zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung mittelst der Delwaage ein geringeres spezifisches Gewicht des angemeldeten Oeles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung im Zollkonto zu verfahren.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Delfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittlungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung im Zollkonto zulässig ist, oder die Entschliebung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Delfabrikate Widerspruch erhoben wird.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unifakts der Anmeldung dem Ausgangsamte zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

bescheinigung dem Anmeldebeamten zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Delfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldebeamten beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-Registers und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelde-Register zurück.

§. 10.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungs- vierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischer Delfrüchte diejenige Menge von Delfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Delfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Delfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungs- vierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältniß wird

für Rüböl,	roh, auf	38	Prozent
= Erdnußöl,	= =	40	=
= Dotteröl,	= =	30	=
= Mohnöl,	= =	41	=
= Sesamöl,	= =	45	=
= Hanföl,	= =	25	=

festgesetzt.

Für raffinierte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutesätze je um 1 Prozent.

Für andere Arten zollpflichtiger Delfrüchte wird das Ausbeuteverhältniß bis auf Weiteres von der Direktivbehörde auf Grund besonderer Ermittlungen festgesetzt.

Für Delfmühlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Delfgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Delfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d a des Zolltarifs bezeichneten Delfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Mühlenbesizers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in

der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Delmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Delmühlen aus Delfrüchten der Nummer 9 d a des Zolltarifs gewonnenen Delfabrikate in besonderen, zu ihren Delmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinierten Delfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Delfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrollmaßregeln nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Delmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit wider-
rücklich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 16.

So oft der Inhaber der Delmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 15) Gebrauch machen will, hat er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E anzuzeigen. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sie nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Konten-Registers (Muster A) Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbeleg, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein Konto erhält.

§. 17.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinierten Delfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder, falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhranmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Delfabrikate erfolgen soll.

Zur Bornahme dieser Revision ist nur die kontoführende oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldung in das Anmelde-Register ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Delfabrikate nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Nummer des Ausfuhr-Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Delfabrikate von ihr zur Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 18.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamts an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 11 bis 14 des Anmelde-Registers aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelde-

Register die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelde-Register ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmelde-Registers und in Spalte 15 des letzteren, an welchem Tage und von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist.

Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkonto.

§. 19.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 20.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. April 1898 in Kraft.